AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-240

Nr. 6 **Haßfurt, 16.07.2013** **66. Jahrgang**

Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

I n h a l t :

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Verlegung eines Entwässerungsgrabens in der Gemarkung Voccawind durch Roland und Robert Schlund GdbR S. 28
- Errichtung eines Amphibien-Laichgewässers in der Gemarkung Wonfurt S. 29
- Allgemeinverfügung - Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut - Aufhebung S. 29-30

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/ Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes Gemeinfelder Gruppe S. 31
- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kleinmünster Gruppe S. 31-32
- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Theres S. 32-33
- HH-Satzung des Grundschulverbandes Ebelsbach S. 33-34

Teil I

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 568, 572, 570 (tf) der Gemarkung Voccawind, Markt Maroldsweisach durch die Roland und Robert Schlund GdbR

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Errichtung einer Güllegrube auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen in Voccawind hat die Roland und Robert Schlund GdbR einen Entwässerungsgraben auf den o. g. Grundstücken verlegt und hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung des Entwässerungsgrabens nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hassfurt, 10.07.2013
Landratsamt Haßberge

Janik

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Errichtung von Amphibien-Ersatzlaichgewässern auf dem Grundstück Fl.Nr. 256 der Gemarkung Wonfurt mit ökologischer Aufwertung des angrenzenden Dürrbachs (Fl.Nr. 276 der Gemarkung Steinsfeld)

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Haßberge beabsichtigt sein Grundstück Fl.Nr. 256 der Gemarkung Wonfurt umzugestalten. Die geplanten Maßnahmen für den Amphibienschutz zielen auf die individuellen Standortansprüche von Erd- und Kreuzkröte ab. Um den Ansprüchen der Erdkröte gerecht zu werden, wird daher ein ca. 400 m² großer Tümpel mit bis zu 1,50 Metern tiefen Bereichen errichtet werden. Für die Kreuzkröte sollen zwei kleinere flache Tümpel (105 m² und 65 m²) sowie ein Offenstandort im westlichen Bereich mit anschließender feuchter Senke (ca. 110 m²) eingebaut werden. Um auch am Dürrbach eine Aufwertung zu erreichen, sind Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Lauf- und Böschungsgestaltung ab dem Mündungsbereich in den Steinsfelder Mühlbach auf ca. 110 Metern Länge geplant. Hierzu wird der begradigte Verlauf an der östlichen Seite des Planungsgebietes, vor dem bestehenden Schilfbewuchs, und ca. 20 Meter vor der Mündung mit jeweils einem Mäander versehen. Außerdem soll eine Aufweitung des Gewässerbettes auf ca. 1,50 Metern mittels Vorlandabtrag erfolgen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 10.07.2013
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. FA I
EAPl 565/1-4/2-13

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich des Landkreises Haßberge

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die in Ziffer 1 angeordnete Maßnahme der Allgemeinverfügung, die mit Herausgabe des Amtsblattes vom 27.05.2013 unter Teil I, S. 23- 24, bekannt gegeben wurde, wird gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben.

2. Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Haßberge, wird durch das Landratsamt Haßberge – Fachbereich Veterinärwesen – folgender Sperrbezirk neu festgelegt:

   Der Sperrbezirk umfasst die Stadt Haßfurt, die Ortschaften Sylbach, Prappach und Augsfeld, die Stadt Zeil, die Ortschaften Schmachtenberg, Krum, Sechsthal, Knetzgau und Mariaburghausen. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind Anlage 1 (beigefügte Karte) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

   a) Die Besitzer der Bienenvölker im Sperrbezirk, haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Haßberge - Fachbereich Veterinärwesen - Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, anzuzeigen.

   b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

      Diese wiederholende Untersuchung ist jedoch entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die amerikanische Faulbrut ergeben.

   c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

   d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

   e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

      Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

      1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
      2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

      Das Landratsamt Haßberge - Fachbereich Veterinärwesen - kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Haßberge als öffentlich bekannt gegeben und wird ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Haßfurt, 12.07.2013
Landratsamt Haßberge

Dr. Hornung
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Haßberge, Fachabteilung Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

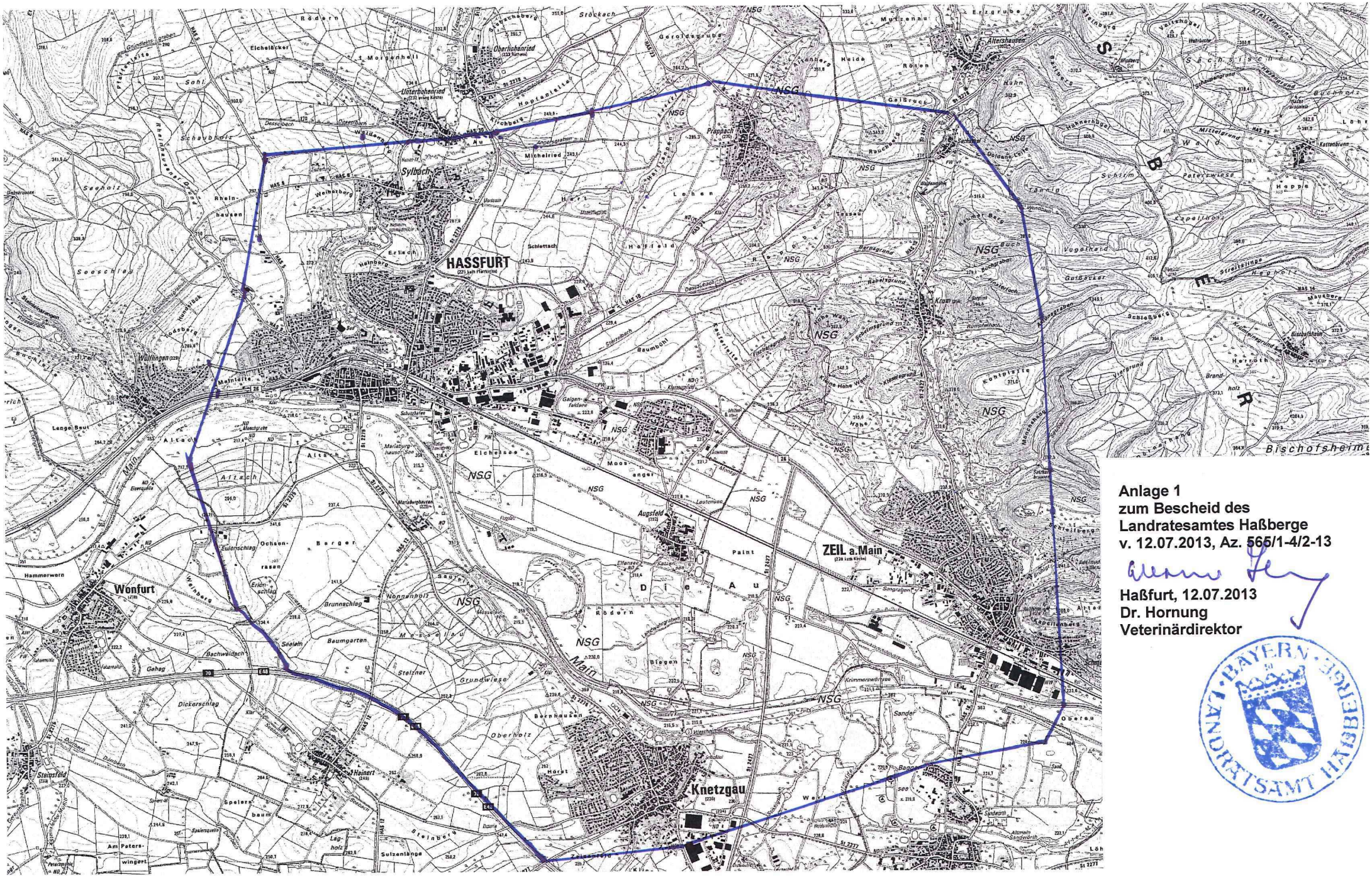

Anlage 1
zum Bescheid des
Landratesamtes Haßberge
v. 12.07.2013, Az. 565/1-4/2-13

Haßfurt, 12.07.2013
Dr. Hornung
Veterinärdirektor

BAYERN · LANDRATSAMT HASSBERGE

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes "Gemeinfelder Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 63.300,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 22.382,40 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Maroldsweisach, 21.05.2013
Zweckverband "Gemeinfelder Gruppe"

Georg Ott, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 20.02.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 30.04.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.Nr. 6, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 03.06.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der "Kleinmünster Gruppe"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 324.280,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 274.900,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 27.05.2013
Zweckverband

Bayer, Verbandsvorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 07.05.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 22.05.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Hofheim, Obere Sennigstraße 4, 97461 Hofheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 07.06.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Theres
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 925.500,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 287.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **573.606,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

(2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2011 auf 5.794 Einwohner festgesetzt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **99,00 €** festgesetzt.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(5) Eine Beteiligungsumlage wird erhoben, wenn ein rechtswirksamer Beitritt der VGem Theres zu einer Investitions- und Betreibergesellschaft zum Aufbau einer regionalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien in einer Gesellschaftsform GmbH & Co.KG erfolgt.
Der Umlagebeitrag für das Haushaltsjahr wird auf die Einlagesumme von 100.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden bemessen.

(6) Für die Berechnung der Beteiligungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2011 auf 5.794 Einwohner festgesetzt.

(7) Die Beteiligungsumlage wird je Einwohner auf 17,26 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Theres, 14.06.2013
Verwaltungsgemeinschaft Theres

Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 21.05.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 13.06.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zimmer Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 19.06.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Grundschulverbandes Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 197.169,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 7.009,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

   im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **193.369,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf 125 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **1.546,95 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2013 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ebelsbach, 17.06.2013
Grundschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 02.05.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 12.06.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.
Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 21.06.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Rudolf Handwerker
Landrat